

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. Feber 1959Die Metallarbeiten in den Zahnambulatorien der Krankenkassen323/A.B.
zu 350/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten B ö h m und Genossen haben in einer parlamentarischen Anfrage vom 21. Jänner d.J. auf ein gerichtliches Urteil hingewiesen, das in einem von den Zahnärzten und Dentisten gegen fünf Gebietskrankenkassen angestrengten Rechtsstreit ergangen ist. Dieses Urteil, das aussprach, dass festsitzender Zahnersatz, vor allem also Kronen, Brücken und Stiftzähne, nicht in den Zahnambulatorien angefertigt werden dürfe, habe auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeworfen, dass es sein Aufsichtsrecht gegenüber den Krankenkassen weniger von rechtlichen als von **politischen** und opportunistischen Gesichtspunkten ausübe.

Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h hat die Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Fragen gestellt:

1.) ob es richtig ist, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung, wie in dem Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 2. Dezember 1958, GZ.40 Cg 17/58, behauptet wird, sein Aufsichtsrecht aus den angegebenen Gründen nicht ausgeübt hat, und

2.) ob der Bundesminister für soziale Verwaltung bereit ist, Massnahmen einzuleiten, wodurch die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen in die Lage versetzt werden, den festsitzenden Zahnersatz, ebenso Zahn- und Kieferregulierungen als Versicherungsleistung zumindest jenen Versicherten und ihren Angehörigen zu erbringen, die im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse derartige Leistungen bei den freiberuflichen Zahnbehandlern nicht in Anspruch nehmen könnten.

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen hat in seinem Urteil vom 2. Dezember 1958, GZ.40 Cg 17/58, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeworfen, dass es sein Aufsichtsrecht gegenüber den beklagten Gebietskrankenkassen "weniger von rechtlichen als von politischen und opportunistischen Gesichtspunkten ausübe", weil das genannte Ministerium auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde einer Ärztekammer nicht die Durchführung bestimmter Arbeiten in den Ambulatorien der Gebietskrankenkassen untersagt hat.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Feber 1959

Dem mir unterstellten Ministerium war seit dem Jahre 1956 bekannt, dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bemüht ist, mit den Standesvertretungen der Zahnbehandler wegen der Durchführung von Metallarbeiten in den Ambulatorien der Gebietskrankenkassen zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Als im Juni 1957 die Gesamtvertragsverhandlungen zwischen den Zahnbehandlern und den Krankenkassen, vor allem wegen des Honorartarifes, ins Stocken geraten waren, haben die Standesvertretungen der Zahnbehandler meine Intervention in Anspruch genommen. Ich habe mich damals mit Nachdruck bei den Trägern der Krankenversicherung dafür eingesetzt, die Honorare der freiberuflichen Zahnbehandler, die tatsächlich stark zurückgeblieben waren, entsprechend zu erhöhen. Die neuen Gesamtverträge haben den freiberuflichen Zahnbehandlern nach den mir seinerzeit vorgelegten Schätzungen auf dem Sektor der konservierend-chirurgischen Zahnbehandlung eine Honorarerhöhung von etwa 64 Prozent gebracht.

Schon damals wurde von Seiten der Standesvertretungen der Zahnbehandler zugesagt, das alles versucht werden soll, um die offengelassene Frage der Durchführung bestimmter Metallarbeiten in den Zahnambulatorien gleichfalls einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Tatsächlich wurde auch ein Ruhen des schon damals beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängigen Rechtsstreites bezüglich der Durchführung von Metallarbeiten in den Zahnambulatorien vereinbart. Auf Grund dieser Vereinbarung habe ich auch die bereits eingeleiteten Erhebungen des mir unterstellten Ministeriums über den Umfang der Metallarbeiten abbrechen lassen. Ich will auch nicht verhehlen, dass mir eine einvernehmliche Lösung der gegenständlichen Frage deswegen erwünscht wäre, weil jede gegen eine der beteiligten Parteien gerichtete behördliche Massnahme, wie immer sie ausfallen möge, eine Verschlechterung der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern, nämlich den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den Zahnbehandlern, nach sich ziehen würde. Im übrigen hat die Steiermärkische Ärztekammer in der gegenständlichen Frage erst im November 1958 mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse hinsichtlich deren Zahnambulatorium eine einvernehmliche Regelung über die Durchführung von Metallarbeiten getroffen. Aus Zeitungsnachrichten der letzten Wochen entnehme ich, dass auch weiterhin zwischen den Krankenkassen und den Standesvertretungen der Zahnbehandler Verhandlungen über den Streitgegenstand geführt werden sollen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Feber 1959

Ich glaube, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei dieser Sachlage richtig gehandelt hat, wenn es den Weg für eine einvernehmliche Regelung des Streitgegenstandes zwischen den beteiligten Vertragspartnern offen gehalten hat. Die Gründe, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung davon abgehalten haben, eine aufsichtsbehördliche Verfügung zu treffen, waren daher ausschliesslich sachlicher Natur. Im übrigen wird es Sache der Justizverwaltung sein zu prüfen, inwieweit die gegenständliche Äusserung des genannten Gerichtes über das Mass des Zulässigen hinausging.

Zur zweiten Frage bin ich der Meinung, dass derzeit für das mir unterstellte Ministerium keine Veranlassung besteht, irgendwelche Massnahmen vorzubereiten, welche die Fortführung der Ambulatorien der Gebietskrankenkassen im bishörigen Umfang sicherstellen. Es empfiehlt sich zunächst, den Ausgang des anhängigen Rechtsstreites abzuwarten, falls nicht die Krankenkassen und die Standesvertretungen der Zahnbehandler, was ich nach wie vor für das Zweckmässigste halten würde, zu einem Einvernehmen gelangen. Je nach dem Ausgang des Rechtsstreites wird dann zu prüfen sein, ob nicht etwa § 153 Absatz 3 letzter Satz ASVG. im Wege einer Novellierung klarer gefasst werden soll.

Ich glaube, dass es im Interesse der Volksgesundheit liegt, wenn Einrichtungen, wie sie die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen darstellen, auch entsprechend den medizinischen Möglichkeiten verwendet werden. Da in dem Verfahren vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien - wie in dem oben angeführten Urteil festgehalten worden ist - nicht erwiesen werden konnte, dass die in Rede stehende Tätigkeit der Zahnambulatorien einen so grossen und stetig wachsenden Umfang einnimmt, dass dadurch die freiberuflichen Zahnbehandler in ihrer Existenz bedroht würden, müsste es meiner Ansicht nach möglich sein, eine Weiterführung der strittigen Zahnarbeit in den Zahnambulatorien auch unter Wahrung der Interessen der freiberuflichen Zahnbehandler auf eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage zu stellen.

- • - - -